

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00085**

## **vom 25. Oktober 2022**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2021.00085](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2021.00085)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00085 du 25 octobre 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00085 del 25 ottobre 2022

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

X.\_\_\_\_, geboren 1990, meldete sich mit Gesuch vom 15. Januar 2020 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Zusatzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend: Durchführungsstelle), zum Bezug von Ergänzungsleistungen an (Urk. 7/76). Infolge einer noch pendenden Leistungsprüfung bei der Invalidenversicherung sistierte die Durchführungsstelle das Verfahren mit Mitteilung vom 30. März 2020 (Urk. 7/73). Mit Verfügungen vom 30. Oktober 2020 sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, IV-Stelle, der Versicherten für den Zeitraum vom 1. Februar 2018 bis 28. Februar 2019 sowie unbefristet ab November 2019 eine ganze Invalidenrente zu (Urk. 7/69 f.).

#### **E. 1.2**

In den Zeitperioden vom 1. März 2018 bis 28. Februar 2019 und 1. Dezember 2019 bis 31. März 2021 richteten

die Sozialen Dienste St. Gallen der Versicherten im Hinblick auf zukünftige Ergänzungsleistungen insgesamt Fr. 20'925.30 (Fr. 7'747.60 + Fr. 13'177.70) an Vorschussleistungen aus. Am 18. März 2021 wurde ein entsprechender Verrechnungsantrag gestellt (Urk. 7/30/2). Mit Mitteilung vom

#### **E. 2**

S. 3 Ziff. 3, Urk. 7/24). Mit Blick auf die sich konkret stellenden juristischen Fragen, welche die am 1. Januar 2021 geänderten Bestimmungen nicht unmittelbar betreffen, rechtfertigt es sich, grundsätzlich die bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Normen auf den vorliegenden Fall anzuwenden und in dieser Fassung zu zitieren.

#### **E. 2.1**

Am 1. Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b). Vorliegend bildet der Anspruch auf Zusatzleistungen für

die Zeiträume vom 1. Februar 2018 bis 28. Februar 2019 sowie vom 1. November 2019 bis 31. März 2021 Gegenstand des Verfahrens (vgl. Urk.

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG entspricht die jährliche Ergänzungsleistung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a ELG dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben (Art. 10 ELG) die anrechenbaren Einnahmen (Art. 11 ELG) übersteigen.

Zu den anerkannten Ausgaben zählt insbesondere ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Der Pauschalbetrag hat der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inklusive Unfalldeckung) zu entsprechen ( Art. 10 Abs.

### **E. 2.3**

Sozialversicherungsleistungen sind gemäss Art. 22 Abs. 1 ATSG weder abtretbar noch verpfändbar und jeglicher Zwangsvollstreckung entzogen. Sie sollen allein der versicherten Person beziehungsweise jenen zukommen, welche auf die Leistungen einen Rechtsanspruch haben. Dieser Grundsatz erfährt indessen eine zweckmässige Ausnahme bei der Nachzahlung von Ergänzungsleistungen, insbesondere für bereits bezahlte Prämienverbilligungen und Sozialhilfeleistungen (Art. 22 Abs. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 4 und

### **E. 3**

lit. d ELG).

### **E. 5**

ELV). Gestützt auf Art. 22 Abs. 4 ELV kann die Durchführungsstelle bei einer rückwirkenden Ausrichtung von Ergänzungsleistungen die Nachzahlung in dem Umfange einer privaten oder öffentlichen Fürsorgestelle ausrichten, als diese der versicherten Person im gleichen Zeitraum und im Hinblick auf die Ergänzungsleistungen Vorschussleistungen für den Lebensunterhalt erbracht hat. Die

Ausrichtung der Nachzahlung an

eine Sozialhilfestelle erfolgt in der Regel auf Gesuch hin

(vgl. Carigiet / Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/ IV, 3. Aufl. 2021, S. 122 f.). 3.3.1

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 5. Oktober 2021 hielt die Beschwerdegegnerin zusammengefasst fest, die Sozialen Dienste hätten die Beschwerdeführerin in den vorliegend strittigen Zeiträumen vom 1. Februar 2018 bis 28. Februar 2019 sowie vom 1. November 2019 bis 31. März 2021 im Hinblick auf Renten- und Ergänzungsleistungen unterstützt. Seitens der Sozialen Dienste sei ein zu verrechnender Betrag von Fr. 7'747.60 für die Zeit vom 1. März 2018 bis 28. Februar 2019 und ein solcher von Fr. 13'177.70 für die Zeit vom 1. Dezember 2019 bis 31. März 2021 geltend gemacht worden. Mit Blick auf Art. 22 Abs. 4 ELV sowie Art. 22 Abs. 2 lit. a ATSG in Verbindung mit Art. 13 des Sozialhilfegesetzes des Kantons St. Gallen (SHG SG) bestehe eine genügende gesetzliche Grundlage für die Verrechnung der Ergänzungsleistungsnachzahlung mit erbrachten Vorschussleistungen der Sozialen Dienste (Urk. 2 S. 3 f.).

Die angefochtene Verfügung sei zudem insofern nicht zu beanstanden, als der Pauschalbetrag von Fr. 20.-- für die Gebühren des TV-/Radioanschlusses vom

anrechenbaren Mietzins in Abzug gebracht worden sei. Der angewendete Pauschalabzug sei namentlich nicht mit der Haushaltabgabe nach Art. 69b Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) zu verwechseln, von welcher die Beschwerdeführerin befreit sei. Wenn die Gebühren für den Kabelanschluss wie vorliegend im Mietvertrag nicht separat ausgewiesen seien, werde praxisgemäss ein Pauschalbetrag

von Fr. 20.-- vom anerkannten Mietzins in Abzug gebracht, da dieser Betrag bereits im allgemeinen Lebensbedarf nach Art.

### **E. 10**

Abs. 1 lit. a ELG berücksichtigt werde ( Urk. 2 S. 4).

Im Übrigen sei die angefochtene Verfügung dahingehend zu korrigieren, als der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Ergänzungsleistungsberechnung als Ausgabe zu berücksichtigen und direkt dem Krankenversicherer der Beschwerdeführerin zu überweisen sei ( Urk. 2 S. 5). 3 .2

In ihrer Beschwerdeschrift vom 2. November 2021 machte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, es bestehe keine genügende gesetzliche Grundlage für die vorgenommene Verrechnung der nachgezählten Sozialversicherungsleistungen mit den unbestrittenemassen bezogenen Sozialhilfeleistungen. Namentlich würden Art. 22 Abs. 4 ELV sowie Art.

### **E. 13**

SHG SG; vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts 8C\_939/2014 vom 14. April 2015 E. 3.2). Vor diesem Hintergrund erweist sich die Rüge der Beschwerdeführerin, wonach keine hinreichende gesetzliche Grundlage für die vorgenommene Verrechnung bestehe, als nicht stichhaltig. Eine Verletzung von

Art. 22 Abs. 1 ATSG und Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ( EMRK; vgl. Urk. 1 S. 3 f.) ist nicht zu erkennen. 5 . 5 .1

Die Beschwerdeführerin beantragt des Weiteren, dass ihr der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung rückwirkend ab 1. Februar 2018 und auch zukünftig auf ihr Bankkonto zu überweisen sei (Urk. 1 S. 1 f.). 5 .2

Die Beschwerdegegnerin nahm im angefochtenen Einspracheentscheid insofern eine Korrektur der Verfügung vom 16. April 2021 ( Urk. 7/24) vor, als sie den jährlichen Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung als anerkannte Ausgabe berücksichtigte, was mit Blick auf Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG nicht zu beanstanden ist (vgl. vorstehende E. 2. 2). In Abweichung von Art. 20 ATSG ist dieser Pauschalbetrag direkt dem Krankenversicherer auszubahlen ( Art. 21a ELG). Dieser bezahlt der versicherten Person die Differenz aus, wenn seine restlichen Prämienforderungen für das laufende Kalenderjahr und seine anderen fälligen Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, für die kein Verlustschein vorliegt, kleiner sind als der vom Kanton gewährte Pauschalbetrag nach Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG ( Art. 106c Abs. 5 lit. b der Verordnung über die Krankenversicherung [KVV] ; BGE 147 V 369 E. 4.3.2 ).

Die Beschwerdeführerin legt nicht ansatzweise dar, weshalb es sich im konkreten Fall anders verhalten sollte. Für die beantragte (rückwirkende) Überweisung des jährlichen Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung an die

Beschwerdeführerin statt an den Krankenversicherer besteht insbesondere in Anbetracht von Art. 21a ELG kein Raum. 6 . 6 .1

Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, dass die Kosten für den TV- und Radioanschluss nicht vom anrechenbaren Mietzins in Abzug zu bringen seien, da ihr diese von Gesetzes wegen erlassen würden. Es treffe nicht zu, dass diese Gebühren im allgemeinen Lebensbedarf enthalten seien ( Urk. 1 S. 4 f.). 6 .2

Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend festhielt ( Urk. 2 S. 4 Ziff. 7), ist die Beschwerdeführerin als Bezügerin von Ergänzungsleistungen von der H aushalt abgabe für Radio- und Fernsehempfangsgebühren befreit ( Art. 69b A bs. 1 lit. a RTVG ; vgl. auch Urk. 7/52 ).

Davon zu unterscheiden sind allerdings die Gebühren für den Kabelanschluss , welche vom Kabelanbieter in Rechnung gestellt werden. Diese sind ergänzungsleistungsrechtlich zum allgemeinen Lebensbedarf gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG zu zählen (vgl. Urteile des Bundes gerichts 8C\_249/2020 vom 16. Juli 2020 E. 5.1.2 und 9C\_69/2013 vom 9. August 2013 E. 7, je mit Hinweisen).

Die Rüge der Beschwerdeführerin erweist sich somit als unbegründet. Gegen die Höhe des vom anerkannten Mietzins in Abzug gebrachten Pauschal betrag s von Fr. 20.-- werden keine Einwände erhoben, weshalb sich Weiterungen diesbezüglich erübrigen . 7 .

Nach dem Gesagten erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. Oktober 2021 in allen Punkten als rechens, wes halb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. Infolge Kostenlosigkeit des vorliegenden Verfahrens (vgl. Art. 1 Abs. 1 ELG in Verbindung mit Art. 61 lit. f bis ATSG) erweist sich das von der Beschwerdeführerin gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen - Soziale Dienste, Brühlgasse 1, 9000 St. Gallen - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG) . Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber FehrWürsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.